

99122029088000

Nacherhebung von Zöllen (bei nicht-zertifizierten ATLAS-Teilnehmern) Anordnung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102743761/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122029088000
Leistungsbezeichnung I	Nacherhebung von Zöllen (bei nicht-zertifizierten ATLAS-Teilnehmern) Anordnung
Leistungsbezeichnung II	Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nachzahlen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einfuhr, Zölle, Zollbescheidkorrektur, Abgabenbescheid, Nachforderungsbescheid, Zollabgabe, Abgabenschuld, Ausfuhr, Zollprüfung, Einfuhrabgabenkorrektur, Abgabesätze, Ausfuhrabgaben, Einfuhrabgaben, Nacherhebung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anordnung (88)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576761305914&uri=CELEX%3A02013R0952-20190515
Teaser	Wenn die Zollbehörden feststellen, dass Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht in der gesetzlich festgelegten Höhe gefordert wurden, können Sie eine Nachforderung erhalten.
Volltext	Die Zollbehörden setzen die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben im Wesentlichen anhand Ihrer Angaben in der Zollanmeldung fest. Stellen die Zollbehörden, Sie selbst oder andere Beteiligte fest, dass Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht oder in zu geringer Höhe eingefordert wurden, können diese unter Umständen nacherhoben werden. Sie erhalten dann einen neuen Bescheid. Die ursprüngliche Erhebung der Abgaben kann zum Beispiel durch falsche Angaben in der Zollanmeldung oder Irrtümer bei der Berechnung oder Anwendung der Zollvorschriften fehlerhaft sein. Der Bescheid korrigiert die Festsetzung der Abgaben und teilt Ihnen den tatsächlich geschuldeten Abgabenbetrag mit. In Ausnahmen können die Zollbehörden von einer Nacherhebung absehen. zum Beispiel aus Gründen • der Rechtssicherheit, • des Vertrauensschutzes, etwa unter bestimmten Voraussetzungen bei nicht erkennbarem Irrtum der Zollbehörden, oder

Modul	Sachverhalt
	• der Verwaltungsökonomie, zum Beispiel bei einer Summe unter EUR 10,00.
Erforderliche Unterlagen	Sachdienliche Unterlagen, die bei Ihnen vorliegen, fügen Sie bitte bei. Das Hauptzollamt fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen von Ihnen an.
Voraussetzungen	• Sie haben einen fehlerhaften Abgabenbescheid der Zollbehörde erhalten. • Es liegen keine Gründe vor, aus denen die Zollbehörden von einer Nacherhebung absieht.
Kosten	Es fallen keine Kosten für Sie an.
Verfahrensablauf	Wenn Sie nicht für das IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) zertifiziert sind, erhalten Sie den Nachforderungsbescheid per Post. • Wenn Sie bemerken, dass Zollabgaben nicht oder in zu geringer Höhe eingefordert wurden, wenden Sie sich schriftlich oder telefonisch an das zuständige Hauptzollamt, das Ihren ursprünglichen Abgabenbescheid ausgestellt hat. • Teilen Sie dem Hauptzollamt die fehlerhafte Anmeldung mit. • Sie erhalten unter Umständen einen Nachforderungsbescheid von der Zollbehörde. Zuständig ist das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus Sie Ihr Unternehmen betreiben oder, falls Sie kein Unternehmen betreiben, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Wird Ihr Unternehmen von einem Ort außerhalb Deutschlands betrieben oder haben Sie keinen Wohnsitz in Deutschland, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie erstmalig steuerlich in Erscheinung treten.
Bearbeitungsdauer	In der Regel zwei Wochen, nachdem dem Hauptzollamt alle für die Berechnung der Einfuhrabgaben erforderlichen Informationen vorliegen.
Frist	Bezahlen der Nachforderung: • Die Zahlungsfrist entnehmen Sie dem Nachforderungsbescheid. Verjährung einer Nachforderung: • Die Zollschuld verjährt, wenn seit der Entstehung mehr als 3 Jahre

Modul	Sachverhalt
	vergangen sind. Wenn diese Abgabenschuld durch eine strafbare Handlung wie zum Beispiel Einfuhrschmuggel entstanden ist, verlängert sich diese Verjährungsfrist auf bis zu 10 Jahre.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Abgabenerhebung/Nacherhebung/nacherhebung_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie Ihrem Nachforderungsbescheid entnehmen. • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Nacherhebung von Zöllen (bei nicht-zertifizierten ATLAS-Teilnehmern) Anordnung • Nachforderung möglich, wenn Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht in gesetzlich festgelegter Höhe abgeführt wurden, z.B. bei falschen Angaben in der Zollanmeldung, Fehlern bei Berechnung oder Anwendung der Zollvorschriften, • Zollbehörden versenden neuen Bescheid mit nachzuforderndem Abgabebetrag. • Unterschiedliche Ursachen für fehlerhafte Erhebung: • Nachmeldung eigener Fehler: Mitteilung schriftlich oder telefonisch an Hauptzollamt • Zuständig: Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Nacherhebung von Zöllen (bei nicht-zertifizierten ATLAS-Teilnehmern) Anordnung, Nacherhebung von Zöllen (bei nicht-zertifizierten ATLAS-Teilnehmern) Anordnung